

ZBB 2012, 481

BGB § 312d

Kein Fernabsatz-Widerruf von Zertifikatkäufen („Lehman Brothers“)

OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2012 – 17 U 82/11 (nicht rechtskräftig; LG Heidelberg), WM 2012, 1860 = EWiR 2012, 753 (Bendermacher)

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten im Fernabsatz, die – wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt – an einer Börse gehandelt werden oder denen Börsenindizes als Basiswert zugrunde liegen, ist das Widerrufsrecht nach den Bestimmungen über Fernabsatzverträge gem. § 312d Abs. 4 № 6 BGB ausgeschlossen (Bestätigung des Senatsur. v. 13. 9. 2011 – 17 U 104/10, ZIP 2011, 2051 = WM 2012, 213).
2. Beruft sich der Anleger hinsichtlich einer Aufklärungspflichtverletzung des Bankberaters, um dem Verjährungseinwand nach § 37a WpHG a. F. zu entgehen, auf ein vorsätzliches Verschulden des Mitarbeiters oder eines Vorstandsmitglieds, so trifft die Bank die Beweislast für das Nichtvorliegen des Vorsatzes (wie BGH WM 2009, 1274 = ZIP 2009, 1264, dazu EWiR 2009, 433 (Koller), jedoch bedarf es zunächst einer auf ein konkretes Verhalten bezogenen substanziierten Behauptung des Anlegers, die Bank habe eine Aufklärung in Kenntnis ihrer Aufklärungspflicht vorsätzlich unterlassen.